



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau mit
den Studienrichtungen Konstruktionstechnik und
Fertigungstechnik an der Universität - Gesamthochschule
- Paderborn, Abteilung Soest mit dem ...**

Universität Paderborn

Paderborn, 1986

urn:nbn:de:hbz:466:1-27818

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

S t u d i e n o r d n u n g

für den Studiengang Maschinenbau

mit den Studienrichtungen

Konstruktionstechnik und Fertigungstechnik

an der

Universität - Gesamthochschule - Paderborn

Abteilung Soest

mit dem Abschluß "Diplom-Ingenieur"

Vom 25. September 1986

- ersetzt Nr. 4/1981 -

Jahrgang 1986

25.9.1986 Nr. 10

S t u d i e n o r d n u n g

für den Studiengang Maschinenbau

mit den Studienrichtungen

Konstruktionstechnik und Fertigungstechnik

an der

Universität - Gesamthochschule - Paderborn

Abteilung Soest

mit dem Abschluß "Diplom-Ingenieur"

vom 25. September 1986

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.1979 (GV.NW. S 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1985 (GV.NW. S 765), und des § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) vom 20.11.1979 (GV.NW. S 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV.NW. S 800), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
Vorbemerkungen	4
1. Geltungsbereich	5
2. Qualifikation, Einstufungsprüfung, weitere Voraussetzung für die Einschreibung	5
2.1 Zugangsberechtigung (Qualifikation) Einstufungsprüfung	5
2.2 Weitere Voraussetzung für die Einschreibung (praktische Tätigkeit)	6
2.3 Zugang von anderen Hochschulen	7
2.4 Immatrikulation	7
3. Studienziele	7
4. Studienablauf	8
4.1 Studienbeginn	8
4.2 Studiendauer	8
4.3 Studienumfang	8
5. Gliederung und Aufbau des Studiums	10
5.1 Grundstudium	10
5.2 Hauptstudium	10
6. Lehrveranstaltungsarten	13
7. Diplomprüfung	14
7.1 Prüfungsleistungen	14
7.2 Prüfungsvoraussetzungen	15

	Seite
8. Anrechenbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen	18
9. Studienberatung	18
10. Studienplan	18
11. Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen	19
Zeichenerklärung	20

Anhang: Studienplan

VORBEMERKUNGEN

An der Abteilung Soest der Universität-Gesamthochschule-Paderborn wird im Fachbereich Maschinentechnik III der Studiengang Maschinenbau mit den Studienrichtungen Konstruktionstechnik und Fertigungstechnik angeboten, der dem an Fachhochschulen entspricht.

Innerhalb der Studienrichtungen sind weitere Wahlmöglichkeiten gegeben.

Die Studienordnung stellt eine Anleitung zur sinnvollen Gestaltung des Studiums im Rahmen der Prüfungsordnung dar. Sie beschreibt Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich der in die Studiengänge eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten. Sie gibt Studienziele und Studienabläufe an.

Die Studienordnung ist damit Orientierungshilfe für die Studierenden bei der selbstverantwortlichen Planung und Durchführung des Studiums.

Einzelheiten, die die Prüfung betreffen, sind in der Prüfungsordnung festgelegt.

Weitere, mit dem Studium zusammenhängende Fragen (z.B. Zulassungs- und Einschreibungsvoraussetzungen, Praktikum, Ausbildungsförderung, Hochschulselbstverwaltung) sind durch andere Ordnungen, Gesetze und Erlasse geregelt.

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Studienordnung regelt das Studium für den Studiengang Maschinenbau mit den Studienrichtungen Konstruktionstechnik und Fertigungstechnik (Metallverarbeitung) an der Universität-Gesamthochschule - Paderborn, Abteilung Soest auf der Grundlage der folgenden Gesetze und Verordnungen:

Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.1979 (GV.NW. S 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1985 (GV.NW. S 765),

Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz FHG) vom 20.11.1979 (GV.NW. S 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV.NW. S 800),

Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Allgemeine Diplomprüfungsordnung ADPO) für die Studiengänge der Fachrichtung Ingenieurwesen vom 25.06.1982, (GV. NW. S 351), geändert durch Verordnung vom 14.12.1983 (GV.NW. S 612), Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Maschinenbau (Fachprüfungsordnung FPO) vom 25.06.1982. (GV.NW. S 382), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.10.1984 (GV.NW. S. 614).

2. QUALIFIKATION, EINSTUFUNGSPRÜFUNG, WEITERE VORAUSSETZUNG FÜR DIE EINSCHREIBUNG

2.1 ZUGANGSBERECHTIGUNG (QUALIFIKATION) - EINSTUFUNGSPRÜFUNG

Die Qualifikation für das Studium im Studiengang Maschinenbau wird durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen.

Studienbewerber ohne Nachweis dieser Qualifikationen können unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 FHG zu einer Einstufungsprüfung und aufgrund dieser zum Studium in einem entsprechenden Abschnitt des Studiengangs zugelassen werden.

2.2 WEITERE VORAUSSETZUNG FÜR DIE EINSCHREIBUNG (PRAKTISCHE TÄTIGKEIT)

Nach Maßgabe von § 3 ADPO und § 2 FPO wird neben der Qualifikation der Nachweis einer praktischen Tätigkeit als weitere Voraussetzung der Einschreibung gefordert.

Die praktische Tätigkeit gliedert sich in ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum von jeweils 13 Wochen. Das Grundpraktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen, das Fachpraktikum bis zum Beginn des 4. Studiensemesters.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber die Fachhochschulreife an einer Fachoberschule für Technik, Fachrichtung Maschinenbau, erworben hat. Studienbewerber, die die Fachhochschulreife an einer Fachoberschule für Technik, Fachrichtung Elektrotechnik, erworben haben, müssen ein Fachpraktikum von 13 Wochen ableisten. Ein Fachpraktikum von 13 Wochen müssen auch die Studienbewerber ableisten, die eine Fachoberschule für Technik im Schwerpunkt Physik der Fachrichtung Maschinenbau abgeschlossen haben. Studienbewerber, die die Qualifikation auf andere Weise erworben haben, müssen ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum von jeweils 13 Wochen ableisten.

Auf das Grundpraktikum und das Fachpraktikum können Zeiten einer einschlägigen Berufsausbildung und einschlägige Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung in Klasse 11 der Fachoberschule ganz oder teilweise angerechnet werden.

Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuß. Einzelheiten zur Ausgestaltung des Industriepraktikums regelt die Praktikantenordnung des Fachbereichs.

2.3 ZUGANG VON ANDEREN HOCHSCHULEN

Studierende, die bereits Studienzeiten an anderen Hochschulen absolviert haben, können ihr Studium im Studiengang Maschinenbau unter Anrechnung gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen gem. § 8 der Prüfungsordnung sowie bereits durchgeführter Praktikumszeiten fortsetzen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuß.

2.4 IMMATRIKULATION

Die Immatrikulation wird durch die Einschreibungsordnung geregelt.

3. STUDIENZIELE

Das zur Diplomprüfung führende Studium soll dem Studenten auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte seines Fachgebietes vermitteln und ihn befähigen, ingenieurmäßige Methoden bei der Analyse technischer Vorgänge anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten des Studenten entwickeln und ihn auf die Diplomprüfung - als den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums - vorbereiten.

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der Hochschulgrad "Diplom-Ingenieur" (Kurzform: "Dipl.-Ing.") verliehen.

4. STUDIENABLAUF

4.1 STUDIENBEGINN

Studienanfänger können das Studium jeweils zum Wintersemester aufnehmen. Für Studierende, die von einer anderen Hochschule wechseln, kann die Einschreibung in höhere Fachsemester auch im Sommersemester erfolgen. Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel im Jahresrhythmus angeboten.

4.2 STUDIENDAUER

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit dreieinhalb Jahre.

4.3 STUDIENUMFANG

Das Studium umfaßt in der Regel sechs Semester, in denen der Studierende an Lehrveranstaltungen teilnimmt (Studiensemester) und gliedert sich in:

4.3.1 PFLICHTVERANSTALTUNGEN

Das sind die für alle Studierenden der jeweiligen Studienrichtung vorgeschriebenen einheitlichen Pflichtfächer einschließlich außerfachlicher Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 Semesterwochenstunden, davon 4 Semesterwochenstunden fachspezifische Fremdsprachen (Anlagen 1 und 2).

Semesterwochenstunden Konstruktionstechnik:

Semesterwochenstunden Fertigungstechnik:

K	F
147	
	151

Die Anlagen 1 und 2 sind insoweit verbindlicher Bestandteil dieser Studienordnung

4.3.2 WAHLPFLICHTVERANSTALTUNGEN

4.3.2.1 WAHLPRÜFUNGSFÄCHER

Aus den Anlagen 3 und 4 sind von den Studierenden der jeweiligen Studienrichtung zwei Fächer als Wahlprüfungsfächer zu wählen und mit Fachprüfungen abzuschließen.

Semesterwochenstunden Konstruktionstechnik: ca. 10

Semesterwochenstunden Fertigungstechnik ca. 10

4.3.2.2 WAHLPFLICHTVERANSTALTUNGEN

die mit Leistungsnachweis abzuschließen sind

Aus der Anlage 5 sind drei weitere Fächer zu wählen und mit Leistungsnachweisen abzuschließen.

Semesterwochenstunden (für Konstruktions- und Fertigungstechnik):

ca. 12 ca. 12

Gesamtsumme von Semesterwochenstunden für

Konstruktionstechnik: ca. 169

Fertigungstechnik: ca. 173

Die Anlagen 3 bis 5 sind insoweit verbindlicher Teil dieser Studienordnung.

4.3.3 ZUSATZFÄCHER

Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Fachprüfungen wird auf Antrag des Kandidaten in einer Anlage zum Zeugnis aufgeführt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Das Gleiche gilt für die Erbringung von zusätzlichen Leistungsnachweisen gemäß § 20 Abs. 1 bis 5 (ADPO).

4.3.4 EXKURSIONEN

Die Teilnahme an vom Fachbereich Maschinentechnik III angebotenen Exkursionen im Umfang von insgesamt 5 Tagen ist Pflicht.

	K	F
Semesterwochenstunden Konstruktionstechnik: ca. 10		
Semesterwochenstunden Fertigungstechnik		ca. 10
Semesterwochenstunden (für Konstruktions- und Fertigungstechnik):	ca. 12	ca. 12
Gesamtsumme von Semesterwochenstunden für		
Konstruktionstechnik:	ca. 169	
Fertigungstechnik:		ca. 173

5. GLIEDERUNG UND AUFBAU DES STUDIUMS

Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

5.1 GRUNDSTUDIUM

Im Grundstudium wird gemäß den Studienzielen eine gründliche Ausbildung in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundlagen sowie in den Grundlagen der technologischen, konstruktiven und wirtschaftlichen Wissenschaftsbereiche vermittelt.

Pflichtfächer des Grundstudiums:

1. Mathematik
2. Technische Mechanik
3. Physik
4. Konstruktionslehre
5. Werkstoffkunde
6. Chemie
7. Grundlagen der Volks- und Betriebswirtschaftslehre

5.2 HAUPTSTUDIUM

Im Hauptstudium wird wegen des Umfanges der verschiedenen Sachgebiete innerhalb des Studienganges Maschinenbau eine Ausrichtung des Studiums auf eine der beiden Studienrichtungen Konstruktionstechnik oder Fertigungstechnik (Metallverarbeitung) erforderlich. Durch entsprechende Auswahl der Wahlpflicht- und Wahlfächer ist in begrenztem Umfang eine darüber hinausgehende Spezialisierungsmöglichkeit gegeben.

Wahlpflichtveranstaltungen werden entsprechend den jeweiligen Möglichkeiten des Fachbereichs angeboten. Über die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen hinaus hat der Student die Möglichkeit, gemäß 4.3.3 Zusatzfächer entsprechend seinen persönlichen Neigungen zu wählen.

Fächer des Hauptstudiums

Studienrichtung Konstruktionstechnik

1. Elektrotechnik
2. Strömungslehre/ Strömungsmaschinen
3. Wärmelehre
4. Höhere technische Mechanik
5. Fertigungsverfahren
6. Fertigungstechnische Grundlagen
7. Angewandte Mathematik
8. Grundlagen der Getriebelehre
9. Arbeitsschutz
10. Einführung in die Meßtechnik
11. Grundlagen der Datenverarbeitung
12. Antriebstechnik
13. Konstruieren / Entwerfen
14. Außerfachliche Lehrveranstaltung A: nach freier Wahl
15. " " B: fachspezifische Fremdsprache
16. und 17. zwei Wahlprüfungsfächer aus dem folgenden Studienangebot des Fachbereichs:
 - Arbeits- und Betriebslehre
 - Werkzeugmaschinen
 - Kolbenmaschinen
 - Hydraulik und Pneumatik
 - Steuerung- und Regelungstechnik
 - Getriebelehre
 - Werkzeuge und Vorrichtungen
 - Konstruktionssystematik
 - Materialfluß
 - Energietechnik
 - Fördertechnik
- 18., 19. und 20.: drei Wahlpflichtfächer nach Maßgabe des Studienangebots des Fachbereichs (Anlage 5)

Studienrichtung Fertigungstechnik

1. Arbeits- und Betriebslehre
2. Fertigungsplanung und -steuerung
3. Steuerungs- und Regelungstechnik
4. Fertigungsverfahren-Metall
5. Werkzeugmaschinen und Vorrichtungen
6. Fertigungstechnische Grundlagen
7. Angewandte Mathematik
8. Grundlagen der Strömungslehre
9. Elektrotechnik
10. Grundlagen der Wärmelehre
11. Arbeitsschutz
12. Einführung in die Meßtechnik
13. Grundlagen der Datenverarbeitung
14. Außerfachliche Lehrveranstaltung A: nach freier Wahl
15. " " B: fachspezifische Fremdsprache
16. und 17.: zwei Wahlprüfungsfächer aus dem folgenden Studienangebot des Fachbereichs:
Automation in der Fertigungstechnik
Sondergebiete der Werkstoffkunde
Sondergebiete der Fertigungsverfahren
Fabrikanlagen und -organisation
Automatisierte Datenverarbeitung
Materialfluß
Informationssysteme in der Fertigungstechnik
Werkzeuge
- 18., 19. und 20.: drei Wahlpflichtfächer nach Maßgabe des Studienangebotes des Fachbereichs (Anlage 5)

6. LEHRVERANSTALTUNGSARTEN

Die Lehrveranstaltungen werden in Form von

- Vorlesungen
 - Übungen
 - Seminaren
 - Laborpraktika
 - Exkursionen und
 - Anleitungen zum selbständigen ingenieurmäßigen Arbeiten
- angeboten.

Art und Umfang der Lehrveranstaltungen eines Faches sind im Studienplan festgelegt.

Die Vorlesung dient der Einführung in das Fach und der systematischen Wissensvermittlung in Form von Vorträgen.

In der Übung wird der Stoff eines Faches anhand von Beispielen vertieft, erläutert und vom Studierenden selbständig geübt.

Im Seminar soll der Studierende im verstärkten Maß zu aktiver Mitarbeit, Fragestellung und Diskussion angeregt werden. Es wird ein Teilgebiet eines Faches oder mehrere Fächer interdisziplinär im Zusammenwirken von Studierenden und Lehrenden gemeinsam erarbeitet, erweitert und vertieft.

Im Laborpraktikum vertiefen die Studierenden die vermittelten Grundkenntnisse durch experimentelle Bearbeitung typischer Aufgabenstellungen des jeweiligen Faches.

Exkursionen ergänzen die Lehrveranstaltungen und verbinden Studium und Berufswelt. Durch Besichtigungen außerhalb des Fachbereichs liegender Einrichtungen sollen sie exemplarisch Einblicke in Probleme der Berufswelt und deren Lösungen vermitteln.

Bei der Anleitung zum selbständigen ingenieurmäßigen Arbeiten wird der Studierende bei der Anfertigung der Diplomarbeit, in der er die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwendet, durch Hochschullehrer unter Mitwirkung von Mitarbeitern des Fachbereichs betreut.

Weitere Formen von Lehrveranstaltungen können auf Beschluß des Fachbereichsrates im Einvernehmen mit dem Lehrenden erprobt und praktiziert werden.

7. DIPLOMPRÜFUNG

7.1 PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Nach Maßgabe der Prüfungsordnung besteht die Diplomprüfung aus studienbegleitenden Teilprüfungen (Fachprüfungen FP) und einem abschließenden Prüfungsteil (Diplomarbeit und Kolloquium).

Die Diplomprüfung wird ergänzt durch studienbegleitende Leistungsnachweise (LN) in Fächern, die nicht Gegenstand einer Fachprüfung sind.

Die Fachprüfungen (FP) bestehen entweder aus einer Klausurarbeit von zwei bis vier Stunden Dauer oder aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern (LN) bestehen entweder aus einer Klausurarbeit von zwei bis vier Stunden Dauer oder aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer, sofern diese Studienordnung nicht einen unbenoteten Leistungsnachweis (LNU) vorsieht.

Einzelne Leistungsnachweise können aus mehreren Studienleistungen bestehen.

Die Erbringungsform des Leistungsnachweises (Klausurarbeit oder mündliche Prüfung) wird vom Prüfungsausschuß festgelegt.

Der Zeitpunkt, zu dem die Prüfungsleistungen in der Regel abgelegt werden sollen, ist dem als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen.

Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des 6. Studiensemesters ausgegeben. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung.

7.2 PRÜFUNGSVORAUSSETZUNGEN

Die Zulassung zu Fachprüfungen des Hauptstudiums setzt voraus, daß die Fachprüfungen Mathematik, Technische Mechanik und Physik mit mindestens ausreichend bewertet wurden.

Die Zulassung zu folgenden Fachprüfungen (FP) setzt Studienleistungen als Nachweis über eine erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen voraus (Prüfungsvorleistung PVL):

Studienrichtung Konstruktionstechnik

Physik
Konstruktionslehre
Werkstoffkunde
Elektrotechnik
Strömungslehre/Strömungsmaschinen
Fertigungsverfahren
Werkzeugmaschinen
Kolbenmaschinen
Hydraulik und Pneumatik
Steuerungs- und Regelungstechnik
Werkzeuge und Vorrichtungen
Konstruktionssystematik

Studienrichtung Fertigungstechnik

Physik
Konstruktionslehre
Werkstoffkunde
Steuerungs- und Regelungstechnik
Fertigungsverfahren - Metall
Werkzeuge und Vorrichtungen
Sondergebiete der Werkstoffkunde

Prüfungsvorleistungen können erbracht werden als

- Klausurarbeit
- schriftliche Ausarbeitung (Entwurf)
- Referat
- Praktikum
- Übung

Form und Mindestumfang werden zu Beginn des Semesters festgelegt und bekanntgegeben.

Folgende "Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern" (LN) setzen mehr als eine Studienleistung (SL) zur Anerkennung voraus (z.B. erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum und benotete Klausurarbeit):

Studienrichtung Konstruktionstechnik:

Grundlagen der Datenverarbeitung
Steuerungs- und Regelungstechnik

Studienrichtung Fertigungstechnik:

Grundlagen der Strömungslehre
Elektrotechnik
Grundlagen der Datenverarbeitung

Studienrichtungen Konstruktions- und Fertigungstechnik

Turbomaschinen I (Pumpen)
Turbomaschinen II (Turbinen)
Kraftfahrzeuge I (Kraftfahrmechanik)
Kraftfahrzeuge II (Fahrwerk)
Konstruktion von Verbrennungsmotoren

Diese Leistungsnachweise sind in den Studienplänen durch SL (Studienleistung) gekennzeichnet.

In außerfachlichen Lehrveranstaltungen ist erfolgreiche Teilnahme (T) nachzuweisen.

Die Anlagen 1 bis 5 sind insoweit verbindlicher Teil dieser Studienordnung.

8. ANRECHENBARKEIT VON STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden nach Maßgabe des § 8 ADPO angerechnet.

9. STUDIENBERATUNG

Der Fachbereich berät seine Studenten sowie Studieninteressenten und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums. Die allgemeine Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studiemöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Schwerpunkte des gewählten Studienganges.

Es kann außerdem die Beratung durch die Zentrale Studienberatung der Universität-Gesamthochschule-Paderborn in Anspruch genommen werden, die bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung umfaßt.

10. STUDIENPLAN

Als Anhang ist dieser Studienordnung ein Studienplan beigelegt (Anlagen 1 ... 5).

Im Hinblick auf Ziffern 4.3.1, 4.3.2, 7.1 und 7.2 ist er verbindlicher Teil der Studienordnung.

11. INKRAFTTRETEN, VERÖFFENTLICHUNG, ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.1986 in Kraft.

Sie wird in den "Amtlichen Mitteilungen" der Universität - Gesamthochschule - Paderborn veröffentlicht.

Sie gilt für alle Studenten, die ab Wintersemester 1986/87 ihr Studium aufnehmen.

Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Studienordnung im Hauptstudium befinden, beenden ihr Studium nach der bisher gültigen Studienordnung, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Studienordnung schriftlich beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich.

Für Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Studienordnung noch im Grundstudium befinden, gelten die Regelungen dieser Studienordnung.

ZEICHENERKLÄRUNG

V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
S	=	Seminar
P	=	Laborpraktikum
AFL	=	Außerfachliche Lehrveranstaltung (aus dem jeweiligen Angebot des Fachbereichs)
FP	=	Fachprüfung in Prüfungsfächern
LN	=	Leistungsnachweis in anderen als Prüfungsfächern (benotet)
LNu	=	Leistungsnachweis in anderen als Prüfungsfächern (unbenotet)
PVL	=	Prüfungsvorleistung (unbenotet)
SL	=	Studienleistung (zusätzliche Studienleistung für die Anerkennung benoteter Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern)
T	=	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

Maschinen-technik Soest		Studienplan Studiengang Maschinenbau Studienrichtung Konstruktions-technik					Anlage 1			
Studien- abschn.	Fach	Ab- schl.	Vor- lsig.	Ges.- Stu.	Veranstaltungs- stunden				Regel- prüfungs- termin n. Sem.	Bemerkungen
					V	Ü	S	P		
Grund- studium	Mathematik	FP	-	14	8	6	-	-	2	
	Technische Mechanik	FP	-	14	8	6	-	-	2	
	Physik	FP	PVL	8	4	2	-	2	2	
	Konstruktionslehre	FP	PVL	18	10	8	-	-	4	
	Werkstoffkunde	FP	PVL	8	6	-	-	2	2	
	Chemie	LN	-	5	3	1	1	-	2	
	Grundl.d.Volks-u.Betriebsw.	LN	-	6	4	-	2	-	2	
	Elektrotechnik	FP	PVL	8	4	2	-	2	4	
	Strömungsl./Strömungsmasch.	FP	PVL	8	4	2	-	2	4	
	Wärmelehre	FP	-	6	3	3	-	-	4	
Haupt- studium (Pflicht- bereich)	Höhere techn.Mechanik	FP	-	8	4	4	-	-	4	
	Fertigungsverfahren	FP	PVL	6	4	-	-	2	5	
	Fertigungstechn.Grundlagen	LN	-	4	4	-	-	-	3	
	Angewandte Mathematik	LN	-	4	2	2	-	-	3	
	Grundl.d.Getriebelehre	LN	-	4	2	2	-	-	4	
	Arbeitsschutz	T	-	2	2	-	-	-	-	
	Grundlagen d.Datenverarbeitung	LN	SL	7	5	2	-	-	4	
	Antriebstechnik	LN	-	4	4	-	-	-	6	
	Konstruieren/Entwerfen	LNu	-	4	-	-	4	-	-	
	Einführung in die Meßtechnik	LNu	SL	3	1	-	1	1	-	
AFL A nach freier Wahl	T	-	2	-	-	2	-	-		
AFL fachspez. Fremdsprache	T	-	4	-	-	4	-	-		
	Summe der Pflichtfächer			147	82	40	14	11		
Wahl- pflicht- bereich	1. Wahlprüfungsfach nach Anlage 3	FP	s.Anlg.3	ca.5					s.Anl.3	
	2. Wahlprüfungsfach nach Anlage 3	FP	s.Anlg.3	ca.5					s.Anl.3	
	1. Wahlpflichtfach nach Anlage 5	LN	s.Anlg.5	ca.4					s.Anl.5	
Wahl- pflicht- bereich	2. Wahlpflichtfach nach Anlage 5	LN	s.Anlg.5	ca.4					s.Anl.5	
	3. Wahlpflichtfach nach Anlage 5	LN	s.Anlg.5	ca.4					s.Anl.5	
frei- studium				ca. 169						

Maschinentechnik Soest		Studienplan Studiengang Maschinenbau Studienrichtung Fertigungstechnik					Anlage 2			
Grundstudium	Fach	Ab- schl.	Vor- islg.	Ges- Std.	Veranstaltungs- stunden				Regel- prüfungs- termin n. Sem.	Bemerkungen
					V	Ü	S	P		
Hauptstudium (Pflichtbereich)	Mathematik	FP	-	14	8	6	-	-	2	
	Technische Mechanik	FP	-	14	8	6	-	-	2	
	Physik	FP	PVL	8	4	2	-	2	2	
	Konstruktionslehre	FP	PVL	18	10	8	-	-	4	
	Werkstoffkunde	FP	PVL	8	6	-	-	2	2	
	Chemie	LN	-	5	3	1	1	-	2	
	Grundl.d.Volks-u.Betriebsw.	LN	-	6	4	-	2	-	2	
	Arbeits-u.Betriebslehre	FP	-	8	6	-	2	-	5	
	Fertigungspl. u. -steuerung	FP	-	6	4	2	-	-	6	
	Steuerungs- und Regelungstechnik	FP	PVL	4	2	-	-	2	4	
	Fertigungsverf.-Metall	FP	PVL	6	4	-	-	2	5	
	Werkzeugm. u. Vorrichtungen	FP	PVL	12	8	2	-	2	6	
	Fertigungstechn-Grundlagen	LN	-	4	4	-	-	-	3	
	Angewandte Mathematik	LN	-	4	2	2	-	-	3	
	Grundl.d.Strömungslehre	LN	SL	4	2	1	-	1	3	
Elektrotechnik	LN	SL	8	4	2	-	2	4		
Grundlagen d.Wärmelehre	LN	-	4	2	2	-	-	3		
Arbeitsschutz	T	-	2	2	-	-	-	-		
Grundl.d.Datenverarbeitung	LN	SL	7	5	2	-	-	4		
Einführung in die Meßtechnik	LNu	SL	3	1	-	1	1	-		
AFL A nach freier Wahl	T	-	2	-	-	2	-	-		
AFL B fachspez. Fremdsprache	T	-	4	-	-	4	-	-		
Summe der Pflichtfächer			151	89	36	12	14			
Wahlbereich	1. Wahlprüfungsfach nach Anlage 4	FP	s.Anlg.4	ca.5					s.Anlg.4	
	2. Wahlprüfungsfach nach Anlage 4	FP	s.Anlg.4	ca.5					s.Anlg.4	
	1. Wahlpflichtfach n. Anlage 5	LN	s.Anlg.5	ca.4					s.Anlg.5	
Wahlbereich	2. Wahlpflichtfach n. Anlage 5	LN	s.Anlg.5	ca.4					s.Anlg.5	
	3. Wahlpflichtfach n. Anlage 5	LN	s.Anlg.5	ca.4					s.Anlg.5	
ges-studium				ca.173						

Maschinenlehre Soest	Wahlprüfungsfächer für die Studienrichtung Konstruktionslehre						Anlage 3		
	Fach	Vor- lsig.	Ges.- Std.	Veranstaltungs- stunden				Regel- prüfungs- termin n. Sem.	Bemerkungen
				V	Ü	S			
Arbeits- u. Betriebslehre	-	8	6	-	2	-	5		
Werkzeugmaschinen	PVL	6	4	-	-	2	6		
Kolbenmaschinen	PVL	7	3	2	-	2	6		
Hydraulik u. Pneumatik	PVL	6	2	2	-	2	6		
Steuerungs- und Regelungstechnik	PVL	4	2	-	-	2	6		
Getriebelehre	-	5	3	2	-	-	6		
Werkzeuge u. Vorrichtungen	PVL	6	4	2	-	-	5		
Konstruktionsystematik	PVL	6	3	2	1	-	5		
Materialfluß	-	4	4	-	-	-	4		
Energietechnik	-	5	3	2	-	-	5		
Fördertechnik	-	4	2	2	-	-	5		

Aus den in der Tabelle aufgeführten Fächern sind zwei Fächer auszuwählen und mit Fachprüfungen (FP) abzuschließen.

Maschinentechnik Soest	Wahlprüfungsfächer für die Studienrichtung Fertigungstechnik						Anlage 4
Fach	Vor- isig.	Ges.- Std.	Veranstaltungs- stunden			Regel- prüfungs- termin n. Sem.	Bemerkungen
			V	Ü	S	P	
Automation in der Fertigungstechnik	-	4	4	-	-	-	5
Sondergebiete d. Werkstoffkunde	PVL	6	2	-	2	2	5
Sondergebiete d. Fertigungsverfahren	-	4	2	-	2	-	4
Fabrikanlagen u.-organisation	-	6	4	-	2	-	6
Automatisierte Datenverarbeitung	-	6	4	1	1	-	6
Materialfluß	-	4	4	-	-	-	4
Informationssysteme i. d. Fertigungst.	-	4	4	-	-	-	5
Werkzeuge	-	4	4	-	-	-	6

Aus den in der Tabelle aufgeführten Fächern sind zwei Fächer auszuwählen und mit Fachprüfungen (FP) abzuschließen.

Fach	zusätzl. Studienleistung	Ab-schl.	Ges.-Std.	Veranstaltungsstunden				Regelprüfungs-termin n. Sem.	Bemerkungen
				V	Ü	S	P		
Turbomasch. I (Pumpen)	SL	LN	5	3	1	-	1	5	<ul style="list-style-type: none"> Soweit nicht als Wahlpflichtfach (Abschluß FP) gewählt.
Turbomasch. II (Turbinen)	SL	LN	5	3	1	-	1	6	
Kraftfahrzeuge I (Kraftfahrmechanik)	SL	LN	5	2	1	-	2	5	
Kraftfahrzeuge II (Fahrwerk)	SL	LN	5	2	1	-	2	6	
Konstruktion v. Verbrennungsmotoren	SL	LN	4	2	2	-	-	6	
Zahnrad-Planetengeräte	-	LN	4	4	-	-	-	6	
Flugantriebe	-	LN	4	4	-	-	-	6	
Angewandte Energietechnik	-	LN	4	3	-	-	1	6	
Wärmepumpen u. Kältemaschinen	-	LN	3	1	1	1	-	6	
Statistische Qualitätskontrolle	-	LN	4	2	1	1	-	4	
Numerisch gesteuerte Werkzeugmaschinen	-	LN	4	2	1	1	-	5	
Werkzeugmasch.d.sponlosen Formgebung	-	LN	4	3	1	-	-	5	
Anlagenplanung	-	LN	4	2	2	-	-	6	
Betriebswirtschaftsl. industr. Untern.	-	LN	4	2	2	-	2	6	
Hydraulik u. Pneumatik	-	LN	6	2	2	-	2	6	
Einführung i.d.Wertanalyse	-	LN	3	1	-	-	-	6	
Werkstoffneuentw.u.neuere Unters.-m..	-	LN	4	2	-	-	1	6	
Sondergebiete d. Wärmewirtschaft	-	LN	4	2	-	-	2	6	
Wärmeübertragung	-	LN	3	2	1	-	-	5	
Steuerungs- und Regelungstechnik	SL	LN	4	2	-	-	2	4	
Fördertechnik	-	LN	4	2	2	-	-	5	
Arbeits- u. Betriebslehre	-	LN	8	6	-	-	2	5	
Materialfluß	-	LN	4	4	-	-	-	4	
Automatisierte Datenverarbeitung	-	LN	6	4	1	1	-	6	
Informationssysteme i.d. Fertigungstechnik	-	LN	4	4	-	-	-	5	
Angewandte Datenverarbeitung	-	LN	4	4	-	-	-	6	
Sondergebiete d.Fertigungsverfahren	-	LN	3	2	-	1	-	4	
	-	LN	4	2	-	2	-	4	

Aus den in der Tabelle aufgeführten Fächern sind 3 Fächer auszuwählen mit mit Leistungsnachweisen (LN) abzuschließen. Das Fächerangebot kann entsprechend den Möglichkeiten des Fachbereichs variieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates
des Fachbereichs 12 vom 24.01.1985 und des Senats der Univer-
sität - Gesamthochschule - Paderborn vom 12.06.1985 sowie der
Genehmigung durch den Rektor der Universität - Gesamthoch-
schule - Paderborn vom 25.09.1986 und der Genehmigung durch
den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nord-
rhein-Westfalen vom 18.09.1986 - Az.: II B 5 8115.112/110 -.

Paderborn, 25. September 1986

Der Rektor

der Universität - GH - Paderborn


(Prof. Dr. Friedrich Buttler)